Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

(§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Friedrich Schmid

Referendar am Kgl. Amtsgericht Leipzig.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
1. Allgemeines 1
2. Die Entstehungsgeschichte des § 1569 BGB. 2
3. Systematische Stellung des § 1569 5
4. Relativität des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit . 5
I. Die Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit . 7
1. Dreijährige Dauer der Geisteskrankheit 8
2. Aufhebung der geistigen Gemeinschaft 17
3. Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft 26
II. Das Verfahren bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit . 29
III. Die Rechtsfolgen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit . . 40
1. Die vermögensrechtlichen Wirkungen 40
2. Die nichtvermögensrechtlichen Wirkungen 43
Anhang 45
1. Übergangsrecht 45
2. Internationales Recht 47
3. Schlußbemerkung 48

Literaturverzeichnis.

(Die Zitierweise ist in Klammern () beigefügt. Wo dies nicht geschehen ist, wird nach dem Verfasser zitiert.)

I.

Albrecht, Die Ehescheidungsgründe des deutschen bürgerlichen Rechts. Erlanger Dissert. 1902.

Aron, Die gesetzliche Vertretung einer nicht entmündigten geisteskranken Person im Ehescheidungsverfahren. Im Sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 10 S. 657 ff.

Bresler, Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Halle a. S. 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. Jena 1904.

Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl. Jena 1903.

Davidson, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4: Deutsches Familienrecht. 3. Aufl. Halle a. S. 1907.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1904.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 2: Familienrecht. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. 3. Aufl. Marburg 1904—1908

Erler, Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß. 2. Aufl. Berlin 1900.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe. 7. Aufl. München 1906.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. und 9. Aufl. Tübingen 1908.

Gerhard, Die Ehescheidungsgründe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ihre rückwirkende Kraft. Berlin 1899.

Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Heldmann, Die Pflicht zur Vorlegung von Augenscheinsobjekten. In der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 26 S. 407 ff.

Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.

Jacobi, Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1900.

Kohler, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898.

Kuhlenbeck, Einfluß seelischer Störungen auf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und das Ehescheidungsrecht. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 7. Jahrg. S. 271 ff.

Lenel, Die Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 5 S. 215 ff.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. Bd. 1: Das Familien- und Vormundschaftsrecht. 4. Aufl. Stuttgart 1907.

Meisner, Familienrecht. Kommentar zum 4. Buche des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Breslau 1905.

Neukamp, Handkommentar zur Zivilprozeßordnung. Göttingen 1900.

Nöldecke, Die rückwirkende Kraft des künftigen Ehescheidungsrechtes. In der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 409.

Opet-v. Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1906.

Paech, Wer hat bei Scheidung wegen Geisteskrankheit die Prozeßkosten zu tragen? In der Deutschen Juristenzeitung S. 505. 1902.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht. 3. Aufl. Berlin 1906.

v. Savigny, Vermischte Schriften. Bd. 5: Darstellung der in den preußischen Gesetzen über die Ehescheidungen unternommenen Reform. Berlin 1850.

Schmidt, Ehescheidung und richterliches Ermessen. Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dernburg. Berlin 1900. (Schmidt, Festgabe.)

Schmidt, Familienrecht. Abschn. 1: Die bürgerliche Ehe. München 1907. (Schmidt, Familienrecht.)

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. München 1908

Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. 4. 3. u. 4. Aufl. München 1908.

Walter, Das Recht der Ehescheidung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Erlanger Dissert. 1897.

II. Materialien.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896. (Denkschr.)

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. 2. Ausg. Berlin 1896. (Mot.)

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts. Bd. 4 und 6. Berlin 1897 bezw. 1899. (Prot.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 9. Legislaturperiode. 4. Session. Bd. 4. (Stenogr. Ber.)

III. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Veit & Co. (RG.)

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (OLG.)

Juristische Wochenschrift. Organ des Deutschen Anwaltvereins. (JurW.)

IV. Abkürzungen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896.
EG. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
ZPO. = Zivilprozeßordnung v. 17. 5. 1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0040

Einleitung.

1. Allgemeines.

Zu allen Zeiten hat die Frage, ob wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten die Ehe geschieden werden könne, Theorie und Praxis beschäftigt und ist nach den jeweilig herrschenden sittlichen und religiösen Anschauungen vom Wesen der Ehe und deren Auflösbarkeit auf das mannigfaltigste beantwortet worden.

Mit Recht sagt Savigny[1]: „Es gibt kaum einen Scheidungsgrund, bei dem so starke Gründe für und wider die Zulässigkeit angeführt werden können. Gegen die Zulässigkeit spricht zunächst der Grund, daß es zu dem edelsten Wesen der Ehe gehört, das Unglück, wovon ein Ehegatte betroffen wird, in treuer Gemeinschaft zu tragen, und daß zunächst bei dem Wahnsinn ebenso wie bei schweren Krankheiten Abwendung denkbar ist. Ferner der andere Grund, daß die Unheilbarkeit des Wahnsinns nie mit Sicherheit festgestellt werden kann, und daß, wenn in der Tat eine Heilung eintritt, die in der Zwischenzeit ausgesprochene Scheidung als eine nicht zu rechtfertigende Verletzung gegen den Geheilten erscheint. Für die Zulässigkeit dagegen spricht die eigentümliche Natur des Wahnsinns, verglichen mit anderen Krankheiten. Bei diesen ist es stets möglich, das Leiden durch treue, liebevolle Pflege zu erleichtern. Bei dem Wahnsinn dagegen

[1] Savigny S. 307.

wird es meist dem gesunden Ehegatten gar nicht gestattet sein, an der Pflege teilzunehmen, vielleicht selbst ihn zu sehen, so daß er persönliche Pflichten selbst bei dem besten Willen gar nicht wird erfüllen können".

Unsere Aufgabe soll es nun sein, zu untersuchen, wie das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich diese Materie regelt und welche Rechtspraxis sich in diesem Punkte gebildet hat.

2. Die Entstehungsgeschichte des § 1569 BGB.

Wenden wir uns zunächst zur Vorgeschichte des § 1569 BGB. Um den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit wurde anläßlich der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis zu dessen Vollendung ein langer, erbitterter Kampf geführt.

Der 1. Entw., der das Verschuldungsprinzip strikt durchführen wollte, lehnte die Anerkennung der Geisteskrankheit als eines Ehescheidungsgrundes ab, weil die für die Zulassung dieses Scheidungsgrundes sprechenden Erwägungen nicht erheblich genug wären, um eine Ausnahme von dem Verschuldungsprinzip zu rechtfertigen. Es lasse sich zwar nicht verkennen, daß, hingesehen auf die wirtschaftlichen Nachteile und sittlichen Gefahren, welche dem Ehegatten und den Kindern drohen, wenn ersterer durch Versagung des Scheidungsrechtes wegen Geisteskrankheit des anderen Ehegatten gehindert werde, eine neue Ehe einzugehen, vom sozialpolitischen Standpunkt aus gewichtige Gründe für die Zulassung der Scheidung sprächen. Allein — abgesehen von ethischen Bedenken — sei es praktisch nicht durchführbar, diejenigen Fälle, in welchen durch die Geisteskrankheit jede geistige Gemeinschaft aufgehoben werde und der geisteskranke

Ehegatte daher als geistig tot zu betrachten sei, von anderen Fällen zu sondern.[1])

Gegen den vom 1. Entw. vertretenen Standpunkt setzte die Kritik ein.[2]) Auf dem 20. Deutschen Juristentag in Straßburg im Jahre 1889 bildete die Frage der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit den Gegenstand einer lebhaften Debatte, besonders befürworteten Jacobi und Otto Mayer die Zulassung unseres Scheidungsgrundes.[3]) Daraufhin faßte der Juristentag eine Resolution, daß der Scheidungsgrund aufgenommen werde.[4])

Die Kritik hatte zur Folge, daß die 2. Kommission sich in ihrer Mehrheit für die Einführung des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit aussprach. Man betonte, es gebe Fälle der Geisteskrankheit, wo es die realen Verhältnisse des Lebens, insbesondere die wirtschaftlichen Nachteile und sittlichen Gefahren, die dem anderen Ehegatten und den Kindern aus einer dauernden Vernichtung des ehelichen Lebens drohten, dringend erheischten, die Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht schlechthin auszuschließen. Gegenüber diesen praktischen Bedürfnissen könne der Gesichtspunkt, daß die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit eine Abweichung vom Verschuldungsprinzip sei, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Freilich könne nur eine besonders qualifizierte Geisteskrankheit in Betracht kommen. Bei der Frage der Bestimmung der hiernach zu ziehenden Grenze sei die Ana-

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 570 ff.

[2]) vgl. die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem 1. Entw. eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1890, Bd. 4 S. 287 ff., Bd. 6 S. 627.

[3]) Verhandlungen des 20. Deutschen Juristentags Bd. 2 S. 107 ff. u. 217 ff.

[4]) Verhandlungen Bd. 4 S. 497.

logie der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten zum Ausgangspunkt zu nehmen, und es lasse sich die Auffassung rechtfertigen, daß der geistige Tod ebenso wie der physische Tod die Ehe löse.[1])

Schließlich beschloß die Kommission folgende Vorschrift: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre lang gedauert und einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht hat, auch die Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist" (§ 1464 des Entwurfs).

In dieser Form gelangte der Paragraph an den Bundesrat, und dieser nahm im § 1552 der Vorlage an den Reichstag eine gleichlautende Bestimmung auf.

Die Reichstagskommission lehnte jedoch den § 1552 in beiden Lesungen mit 13 gegen 8 Stimmen ab, obwohl von der Minderheit wiederholt betont wurde, daß die Scheidung ja nur zugelassen werden solle, „wenn in der Tat der geistige Tod des einen Eheteils durch den Wahnsinn eingetreten sei". Damit war der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit wieder beseitigt.

Im Plenum des Reichstags wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage bei der 2. Lesung mit 125 gegen 116 Stimmen abgelehnt, wiewohl Preußen, Sachsen und Baden, und besonders der preußische Justizminister Dr. Schönstedt für die Aufrechterhaltung der Vorlage eintraten. Gegen den Antrag waren die Regierungen von Bayern, Mecklenburg und einigen kleineren Bundesstaaten.[2])

[1]) Prot. Bd. 4 S. 423 ff.
[2]) Stenogr. Ber. S. 2946 ff.

Erst gelegentlich der 3. Lesung gelang die Wiederherstellung des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit. Schließlich wurde in namentlicher Abstimmung mit 161 gegen 133 Stimmen der § 1569 angenommen.[1])

3. Systematische Stellung des § 1569.

Das Scheidungsklagrecht nach § 1569 besteht unabhängig davon, ob der andere Ehegatte die Zerrüttung seines Geistes verschuldet hat. Damit bildet der § 1569 die einzige Ausnahme von dem das Scheidungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs beherrschenden Verschuldungsprinzip, ein Erlöschen des Scheidungsrechtes durch Verzeihung ist daher undenkbar. Ein Verzicht auf den Scheidungsgrund des § 1569 wäre völlig bedeutungslos, auch ein Verlust des Scheidungsgrundes durch Zeitablauf ist ausgeschlossen.[2])

4. Relativität des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit.

Ob der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit zu den relativen oder zu den absoluten Ehescheidungsgründen zu rechnen ist, ist in der Literatur streitig. Die Entscheidung hängt davon ab, worauf man bei dem Begriff der Relativität eines Scheidungsgrundes den Nachdruck legt. Die herrschende Ansicht, die von relativen Scheidungsgründen nur in den Fällen des § 1568 spricht, erblickt das unterscheidende Merkmal darin, daß bei den absoluten Scheidungsgründen die Scheidungsmöglichkeit an festumschriebene Tatbestände geknüpft ist, während bei

[1]) Stenogr. Ber. S. 3089.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 429.

den relativen der Richter unter Beurteilung des einzelnen Falls festzustellen hat, ob die Störung des ehelichen Verhältnisses eine so tiefgreifende ist, daß die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft ausgeschlossen ist. Am besten hebt Schmidt[1]) den Unterschied hervor. Er erblickt das unterscheidende Moment für die absoluten Scheidungsgründe darin, daß bei ihnen der Richter lediglich zu prüfen habe, ob der gesetzliche Tatbestand gegeben ist. Ist dies der Fall, so habe er die Scheidung auszusprechen, ohne die Wirkung eines so gearteten Scheidungsgrundes auf das eheliche Verhältnis des einzelnen Falls zu prüfen; bei den relativen Gründen dagegen habe er nicht nur die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands zu prüfen und bejahendenfalls die Scheidung bedingungslos auszusprechen, sondern dem Richter sei hier ein über diese Tatbestandsfeststellung hinausgehendes Ermessen vom Gesetz eingeräumt, das sich im Falle des § 1569 darauf beziehe, ob die Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist. Stellt man sich — wie dies Verfasser tut — auf den Boden dieser Begriffsbestimmung, so muß man den Scheidungsgrund des § 1569 unbedingt zu den relativen Gründen zählen. Dies tun auch Dernburg, Endemann, Jacobi und Kohler.[2])

Opet-v. Blume, Cosack, Planck und Walter[3]) zählen den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit zu den absoluten Scheidungsgründen.

---

[1]) Schmidt, Festgabe S. 15 f.; vgl. auch Schmidt, Familienrecht Vorbem. III, 2c zu §§ 1564 ff.

[2]) Dernburg S. 93; Endemann S. 254; Jacobi S. 100; Kohler S. 46.

[3]) Opet-v. Blume Anm. 1 zu § 1569; Cosack Bd. 2 S. 486; Planck Vorbem. II zu §§ 1564 ff.; Walter S. 40.

Mayer-Reis und Fischer-Henle[1]) verwenden die Einteilung in absolute und relative Scheidungsgründe nur für die Fälle der §§ 1565—1568. Ihnen schließt sich Albrecht[2]) an; er glaubt, bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit käme das Prinzip des freien richterlichen Ermessens nicht zur vollen Geltung, deshalb könne man diesen Scheidungsgrund nicht zu den relativen zählen. Den Fall des § 1569 bezeichnet er als Scheidung ex certa causa, der er die Scheidungen ex delicto gegenüberstellt. Erler[3]) teilt die Scheidungsgründe in bedingte und unbedingte; zu letzteren rechnet er die Scheidung nach § 1569, wenn er ihr auch eine Sonderstellung einräumt.

Diese Streitfrage hat — wie auch Dernburg[4]) betont — nur eine geringe praktische Bedeutung.

I. Die Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinmeinschaft ausgeschlossen ist."[5])

Das Scheidungsklagrecht aus § 1569 erfordert danach das Vorhandensein von drei Voraussetzungen:

---

[1]) Mayer-Reis S. 62; Fischer-Henle Vorbem. zu §§ 1564 ff.
[2]) Albrecht S. 60.
[3]) Erler S. 87.
[4]) Dernburg S. 93.
[5]) § 1569 BGB.

1. dreijährige Dauer der Geisteskrankheit;
2. Aufhebung der geistigen Gemeinschaft;
3. Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft.

Diese drei Voraussetzungen unterscheiden sich voneinander dadurch, daß sich die erste auf die Vergangenheit, die zweite auf die Gegenwart und die dritte auf die Zukunft bezieht. Sie sind sachlich voneinander ganz unabhängig. Keines dieser Erfordernisse schließt das andere in sich. Es gibt Geisteskrankheiten, die unheilbar sind, bei denen jede Aussicht auf Besserung ausgeschlossen ist, und die doch mit dem weiteren Vorhandensein der geistigen Gemeinschaft sehr wohl vereinbar sind.[1]) Der gesetzliche Tatbestand des Ehescheidungsgrundes des § 1569 deckt sich also nicht mit dem Begriff der unheilbaren Geisteskrankheit.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der drei genannten Voraussetzungen des § 1569.

1. Dreijährige Dauer der Geisteskrankheit.

Das Gesetz fordert zunächst das Vorliegen einer Geisteskrankheit. Der Begriff der Geisteskrankheit wird vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht definiert. Das Gesetz vermeidet absichtlich, entsprechend den aus ärztlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen,[2]) hier einen der klinischen Terminologie entlehnten Ausdruck anzuwenden. Wir begegnen dem Begriff der Geisteskrankheit im Bürgerlichen Gesetzbuch außer bei der Ehescheidung auch bei der Lehre von der Geschäftsfähigkeit bezw. der Entmündigung.[3])

[1]) Cramer S. 121.
[2]) Denkschr. S. 2.
[3]) §§ 6, 104 BGB.

In der Entmündigungslehre hat der Begriff eine ganz besondere Bedeutung, da er hier den Gegensatz zur Geistesschwäche bildet. Aus dem Vergleich mit den anderen Entmündigungsfällen ergibt sich, daß der Ausdruck „Geisteskrankheit" im Sinne des § 6 Ziff. 1 nur den schwersten Grad einer Gehirnerkrankung bezeichnen will, d. h. eine Krankheit, die die normale Beschaffenheit der geistigen Funktionen ausschließt.[1]) Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Umstand, daß das Gesetz an die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die für die Rechtspersönlichkeit eines Menschen so tief einschneidende Folge der Geschäftsunfähigkeit geknüpft hat.[2])

Es wirft sich nun die Frage auf, ob das Gesetz im § 1569 unter „Geisteskrankheit" eine ebenso starke psychische Erkrankung, wie sie die Entmündigung wegen Geisteskrankheit voraussetzt, verstanden wissen will. Für diese Ansicht hat man geltend gemacht, daß man bei Einführung des Scheidungsgrundes die Scheidung nicht auf Geistesschwäche ausdehnen wollte, sondern daß vielmehr selbst die Befürworter des Paragraphen die denkbar besten Kautelen zu schaffen sich bemühten, um zu verhindern, daß wegen mehr oder weniger geringer geistiger Abnormität die Scheidung stattfinde (OLG. Celle v. 20. 10. 1900).[3]) Außerdem hat man auf das Prinzip des Gesetzgebers hingewiesen, an der von ihm einmal gewählten Terminologie konsequent festzuhalten. Daß dieses Prinzip aber nicht überall durchgeführt worden ist, hat schon Schultzenstein[4]) für den Begriff „Interesse" nachgewiesen.

[1]) vgl. Hölder, Komm. z. allgem. Teil des BGB., München 1900, S. 82.

[2]) § 104 BGB.

[3]) OLG. Bd. 5 S. 12.

[4]) Schultzenstein in der DJZ. 1902 S. 515ff.

Überdies hat die Frage der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit mit der Entmündigungsfrage nicht das geringste zu tun. Die Anwendung des § 1569 setzt auch keine Entmündigung voraus. Soll Geisteskrankheit die Voraussetzung zur Entmündigung bilden, so muß eine derart ausgeprägte Form der Gehirnerkrankung vorliegen, daß der Kranke seine Angelegenheiten nicht mehr vernünftig zu besorgen vermag und deshalb als unfähig zur Teilnahme am Rechtsverkehr erachtet werden muß.[1])

So beträchtlich aber auch eine geistige Störung sein muß, um als Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Ziff. 1 angesehen zu werden, so braucht sie doch nicht derart zu sein, daß sie die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten nach § 1569 aufhebt.

Wir können uns mithin der herrschenden Ansicht[2]) nicht anschließen, daß die Unterscheidung, die das Gesetz im Entmündigungsrecht zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche macht, auf die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu übertragen ist, und daß bei einem Krankheitsgrade, der die Entmündigung wegen Geisteskrankheit rechtfertigen würde, die Scheidung nach § 1569 zulässig sei. Die Unterscheidung des § 6 hat — wie Lenel[3]) treffend hervorhebt — ihre Wurzel in der Rücksicht auf die besonderen Folgen gerade der Entmündigung, und nur für sie ist sie zu verwerten. Durch das Hineinziehen des für die Frage der Entmündigung entscheidenden Begriffs der Geisteskrankheit in die Ehescheidungslehre besteht die Gefahr, daß die wesentlich verschiedene Bedeutung dieser

---

[1]) Endemann Bd. 1 § 33.

[2]) Opet-v. Blume Anm. 2a zu § 1569; Staudinger Anm. 3a zu § 1569; Planck Anm. 2 zu § 1569; JurW. 1902 Beil. S. 244.

[3]) Lenel S. 215.

beiden Begriffe dem Sachverständigen nicht immer zu vollem Bewußtsein gelangen wird. Die Gefahr einer unsicheren Begutachtung wird dadurch eher vergrößert als vermindert.[1])

Der Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 ist eben ein weiterer als der des § 6. Es sind also sehr wohl Fälle denkbar, wo der Kranke noch imstande ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, die geistige Erkrankung mithin nicht stark genug sein würde, um eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit zu begründen, wo aber doch eine Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zulässig ist.[2])

Auch Endemann[3]) teilt die Ansicht, daß nicht nur Geisteskrankheit, sondern auch die geistige Schwäche, und sie vielfach in erster Linie, eine vernichtende Wirkung auf die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausüben kann. Er hält die lediglich zur Bemessung des Grades der Minderung oder Aufhebung der Geschäftsfähigkeit aufgestellte, der wissenschaftlichen Psychiatrie unbekannte Einteilung in Geisteskranke und Geistesschwache für wertlos zur Beurteilung der Fähigkeit zur Fortsetzung einer gedeihlichen ehelichen Gemeinschaft.

Wenn die herrschende Lehre „Geistesschwäche" als Voraussetzung der Ehescheidung ausschließen will, so geschieht das hauptsächlich deshalb, um zu verhüten, daß in Fällen leichter geistiger Störung die Ehescheidung zulässig sei. Die Befürchtung, daß durch Zulassung der Ehescheidung auch in Fällen geistiger Schwäche eine laxe Praxis einreißen könnte, dürfte schon dadurch behoben

---

[1]) Prot. Bd. 4 S. 427.

[2]) Urteil des RG. v. 8. 5. 1905 in JurW. 1905 S. 395 ff.

[3]) Endemann S. 260.

werden, daß das Gesetz als weitere Kautelen die übrigen Voraussetzungen des § 1569 aufgestellt hat.

Es ist die Auffassung wohl nicht unbegründet, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1569 mit dem Worte „Geisteskrankheit" die von der Psychiatrie mit dem Ausdruck „Psychose" belegten anormalen Geisteszustände zusammenfassend hat bezeichnen wollen. Jedenfalls kommt dem Worte „Geisteskrankheit" im Bürgerlichen Gesetzbuch eine technische Bedeutung nicht zu.

Die Geistesstörung muß ferner während der Ehe mindestens drei Jahre lang gedauert haben. Es wird daher eine mindestens dreijährige Ehe vorausgesetzt, wenn es zur Scheidung wegen Geisteskrankheit kommen soll. Klagt der Ehegatte, bevor diese Frist abgelaufen ist, so hat er Abweisung seiner Klage zu gewärtigen. Wann die geistige Erkrankung begonnen hat, ist gleichgültig; das Gesetz enthält darüber keine Bestimmung. Der Anfangstermin eines geistigen Leidens dürfte sich auch kaum mit voller Bestimmtheit feststellen lassen. Es ist nicht — wie nach dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch — erforderlich, daß die Krankheit erst während des Bestehens der Ehe eingetreten ist. Sonst bestünde ja die Gefahr, daß eine Klage auf Scheidung wegen Geisteskrankheit abgewiesen werde, falls die Sachverständigen ermittelten, daß die Anfänge der Krankheit schon vor der Eheschließung bestanden hätten.[1]) Das Gesetz gibt zwar den Scheidungsgrund nur, wenn der „andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist", es ist damit aber noch nicht gesagt, daß er erst als Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen sein muß. Wäre dies die Absicht des Gesetzes, so wären die erst im nächsten Satz folgenden Worte

[1]) Prot. Bd. 4 S. 428.

„während der Ehe" bereits an dieser Stelle eingefügt worden.

Es berechtigt also auch eine vor der Eheschließung begonnene Geistesstörung zur Scheidung, ja es ist sogar möglich, daß die Geisteskrankheit eine angeborene, sogen. kongenitale ist. Kuhlenbeck[1]) glaubt dagegen, das Gesetz fordere einen erworbenen Geistesdefekt, weil es voraussetze, daß der Ehegatte in Geisteskrankheit „verfallen" sei. Würde diese Meinung richtig sein, so würde ja gerade bei den schwersten Fällen eine Ehescheidung ausgeschlossen sein.

Der vor der Eheschließung liegende Teil der Krankheit kommt für die Frage der Ehescheidung nicht in Betracht, wohl aber kann er als Ergänzung des Beweismaterials dienen. Eine andere Frage ist es natürlich, ob die Ehe, wenn der Ehegatte bereits zur Zeit der Eheschließung mit der Geisteskrankheit behaftet war, nicht gemäß § 1325 nichtig oder nach § 1333 anfechtbar ist.

Für den Beginn der drei Jahre ist der Zeitpunkt ins Auge zu fassen, in dem zuerst das Bestehen von Geisteskrankheit festgestellt worden ist, nicht etwa aber ist der Zeitraum von da an zu rechnen, wo Symptome hervorgetreten sind, von denen sich später herausgestellt hat, daß sie durch geistige Erkrankung zu erklären seien (Urteil des OLG. Jena v. 20. 11. 1902).[2])

Nicht erforderlich ist, daß zunächst eine gerichtliche Feststellung der Geisteskrankheit oder eine Entmündigung des kranken Ehegatten stattfindet, und daß erst von der Feststellung oder der Entmündigung an die dreijährige Frist läuft.[3])

---

[1]) Kuhlenbeck S. 289.

[2]) vgl. im Recht 1903 S. 483 Nr. 2453.

[3]) Schmidt, Festgabe S. 40.

Die dreijährige Dauer, für deren Berechnung die Kalenderzeit maßgebend ist, muß eine ununterbrochene sein. Es muß sich um eine und dieselbe Krankheit, um eine Dauerkrankheit handeln. Eine noch so oft wiederholt auftretende Krankheit ist deshalb noch keine dauernde Krankheit.[1]) Damit ist aber nicht gesagt, daß die Krankheit während der drei Jahre immer den gleichen Grad gezeigt haben muß. Es können auch erhebliche Besserungen im Befinden des Kranken eingetreten sein, ohne daß die Frist gehemmt wird. Befindet sich aber in der Zeit ein wenn auch noch so kurzer Zeitraum, wo der Ehegatte wirklich geistig gesund gewesen ist, so muß die Scheidungsklage als unbegründet abgewiesen werden.

Bestehen bei der Geisteskrankheit lucida intervalla oder besser gesagt Remissionen, so ist es eine Frage des einzelnen Falls, ob diese „lichten Zwischenräume" in den dreijährigen Zeitraum mit einzurechnen sind. Man muß unterscheiden: Denkt der Kranke zeitweise normal oder erweckt er wenigstens für den Laien den Anschein eines normal denkenden Menschen, während die Geisteskrankheit latent fortdauert, so erleidet der Lauf der Frist durch solche „lichte Zwischenräume" keine Unterbrechung,[2]) denn in diesem Fall ist die nach dem lucidum intervallum wieder hervortretende Geisteskrankheit mit der Krankheit vor der Unterbrechung identisch und beruht auf derselben einheitlichen Ursache.[3])

Tritt dagegen eine völlige Genesung im Befinden des Kranken ein, und ist die dann später neu ausbrechende Krankheit als Rückfall, nicht als Krankheitsfortsetzung

---

[1]) Lenel S. 216.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 427.
[3]) Hoche S. 353.

anzusehen, so bewirkt die Genesung eine Unterbrechung der Frist, vom Beginn des Rückfalls läuft dann eine neue dreijährige Frist.[1])

Welche dieser beiden Möglichkeiten vorliegt, muß der Sachverständige auf Grund seiner klinischen Erfahrung in seinem Gutachten beurteilen.

Der Richter darf sich nicht damit begnügen, die von § 1569 geforderte Frist lediglich rechnerisch festzustellen, er muß vielmehr den Verlauf der Krankheit während der drei Jahre prüfen. Er würde daher nicht pflichtgemäß handeln, wenn er bei Berufung des Klägers auf eine vor drei Jahren erfolgte Entmündigung des Beklagten lediglich die Tatsache und den Zeitpunkt der Entmündigung feststellen und daraus die Erfüllung der Voraussetzung des § 1569 folgern würde: die Möglichkeit ist ja nicht ausgeschlossen, daß inzwischen eine Heilung der Geisteskrankheit eingetreten oder die Entmündigung überhaupt zu Unrecht erfolgt ist.

In welchem Zeitpunkt muß die dreijährige Frist des § 1569 vollendet sein? Über diesen Punkt sind in der Literatur verschiedene Ansichten vertreten. Die einen sagen, es genüge, wenn zur Zeit der Erlassung des Urteils die Frist abgelaufen sei, mag dies auch zur Zeit der Klagerhebung noch nicht der Fall gewesen sein. Andere dagegen meinen, die Zeit müsse bei Erstattung des Sachverständigengutachtens verstrichen sein; schließlich ist auch die Meinung vertreten, daß es auf den Zeitpunkt der Klagerhebung ankomme. Nach Davidson[2]) haben die Worte des Gesetzes: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung

[1]) Für gänzliche Nichtbeachtung der lucida intervalla: Erler S. 119 u. Kohler S. 46.

[2]) Davidson S. 81.

klagen, wenn usw." nur den Sinn: „Ein Ehegatte ist berechtigt, die Scheidung zu verlangen, wenn usw.", er fordert damit, daß die Frist bei Erlassung des Urteils abgelaufen sei. Der gleichen Ansicht sind auch Staudinger, Erler, Eck-Leonhard und Dernburg.[1]) Unhaltbar ist jedenfalls die Ansicht Gerhards,[2]) wonach der Zeitpunkt der Klagerhebung entscheidend sei. Der Wortlaut des Gesetzes: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn usw.", auf den sich Gerhard stützt, scheint zwar für diese Ansicht zu sprechen. Es kann aber — wie Davidson[3]) ausführt — dem Zeitpunkt, wo zufällig die Klagschrift zugestellt wird, eine in materieller Beziehung so entscheidende Bedeutung nicht zukommen. Da Gerhard seine Ansicht auf die Wortfassung des § 1569 stützt, so müßte er, wenn er konsequent wäre, den Zeitpunkt der Klagerhebung auch für die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Paragraphen für maßgebend erklären. Dies tut er aber nicht, vielmehr verlangt er, daß diese Erfordernisse erst zur Zeit des Urteils erfüllt sind.

Dem Sinne des Gesetzes und den Bedürfnissen der Praxis entspricht es wohl am besten, wenn man fordert, daß die Frist bereits bei Erstattung des Sachverständigengutachtens abgelaufen ist. Dafür spricht der Zweck der dreijährigen Frist, die ja doch nur aufgestellt ist, um eine gewisse Garantie für die Feststellung der Unheilbarkeit der Geisteskrankheit zu schaffen. Diese Frist bedeutet den Durchschnittszeitraum, in dem sich die Heilbarkeit zu zeigen pflegt. Ihr Vorliegen zu prüfen, gehört mit

[1]) Staudinger Anm. 3b zu § 1569; Erler S. 118; Eck-Leonhard S. 393; Dernburg S. 93.

[2]) Gerhard S. 19f.

[3]) Davidson S. 81.

zu den Aufgaben des Sachverständigen. „Der Obersatz des Gutachtens von der Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft baut sich auf der von § 1569 als Mindestmaß geforderten Krankheitsdauer in Verbindung mit dem von der Krankheit erreichten Grade auf.“ [1])

Wird nun die Forderung der dreijährigen Dauer, falls ihr Mangel im Sachverständigengutachten unberücksichtigt geblieben ist, erst im Laufe des Prozesses erfüllt, so würde das Gericht äußerst formalistisch handeln, wenn es nunmehr die Klage zurückweisen würde. Der Sicherheit halber wird es eine Ergänzung des Gutachtens herbeiführen, um das Vorhandensein der dreijährigen Frist über alle Zweifel erhaben festzustellen.[2])

2. Aufhebung der geistigen Gemeinschaft.

Die zweite Forderung, die das Gesetz für den Tatbestand des § 1569 stellt, ist die, daß die Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist. Der Begriff der „geistigen Gemeinschaft“, dem wir bereits in den Motiven des preußischen Ehegesetzentwurfs von 1856 begegnen, der aber zuerst vom Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich fixiert worden ist, bildet für den Juristen und den Psychiater die Hauptschwierigkeit der Ehescheidungslehre wegen Geisteskrankheit und gibt bei der praktischen Anwendung des Gesetzes zu vielen Zweifeln Anlaß. Die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch tragen hier

[1]) Schmidt, Festgabe S. 40 f.; Schmidt, Familienrecht Anm. 4 c zu § 1569.

[2]) Opet-v. Blume Anm. 2 b zu § 1569.

wenig zur Aufklärung bei, sie liefern keine eindeutige Definition des Begriffs.

Die Verteidiger des § 1569 mußten sich angesichts des heftigen Widerstands, auf den die Einführung des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit stieß, von vornherein klar sein, daß die widerstrebende Tendenz nur dann beseitigt werden könnte, wenn der Scheidungsanspruch auf besonders qualifizierte Geisteskrankheit beschränkt werden würde. Für die Formel „Aufhebung der geistigen Gemeinschaft" sprach der Umstand, daß sie die aus dem Wesen der Ehe hergeleiteten Bedenken, die die Gegner gegen die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit hatten, zu beseitigen imstande war.[1]) „Wenn die Ehe als leiblich-geistige Gemeinschaft durch den Tod, der die leibliche Gemeinschaft zerstört, aufgelöst wird, warum sollte dann nicht auch eine Geisteskrankheit, die die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufhebt, die Ehe zu lösen imstande sein?" Durch diese Argumentation gelangte man zum Begriff des „geistigen Todes", der dem physischen Tode an die Seite gestellt wurde. Wir begegnen in den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf Schritt und Tritt diesem Begriff. Besonders wurde er von den Vorkämpfern des § 1569 im Reichstag wiederholt verwertet. So erklärte der Abgeordnete Osann,[2]) „daß im Falle des § 1569 nur eine solche Krankheit in Betracht gezogen werden dürfe, die die geistige Gemeinschaft vollständig aufhebe, also jede Regung der Seele als nicht vorhanden betrachte, sodaß also das eintrete, was der Ausgangspunkt des ganzen Paragraphen sei, daß zwar nicht ein leiblicher, aber ein geistiger Tod ein-

[1]) Lenel S. 216.
[2]) Stenogr. Ber. S. 2958.

getreten sei". „Ist der Zustand zu konstatieren, den das Gesetz will", bemerkte der Abg. Munckel,[1]) „so hat die vernünftige Persönlichkeit auf der einen Seite bereits aufgehört. Das Wort vom geistigen Tod ist vollkommen zutreffend: die Natur hat geschieden, gerade so, wie sie die Ehe scheidet auch im Todesfall."

Dieser Gleichstellung der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft mit dem geistigen Tode begegnen wir auch in der Literatur. Diese Parallele kann aber unmöglich das Wesen des Begriffs treffen.

Unter geistigem Tode kann man nur einen Zustand völliger Geistesumnachtung und Verblödung verstehen, wo nur noch von einer animalischen Fortexistenz des Kranken gesprochen werden kann.[2]) Daß bei einer so weit vorgeschrittenen Geisteskrankheit die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, bedarf keiner Ausführung. Dann würde ja das Anwendungsgebiet des § 1569 auf ein Minimum von Fällen beschränkt werden, „da die geistige Tätigkeit nur bei den Endzuständen einiger organischer Gehirnkrankheiten wirklich als völlig vernichtet bezeichnet werden kann, bei solchen aber, weil bald tödlich endenden, die Ehescheidung meist in nicht zu langer Zeit durch den physischen Tod erfolgt".[3]) Die Scheidung wegen Geisteskrankheit hätte dann gar nicht im Gesetz aufgenommen zu werden brauchen.

Dem Ehescheidungsgrund des § 1569 dergestalt enge Grenzen zu setzen, dürfte wohl nicht der ratio legis entsprechen. Schließlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß eine so enge Auffassung in den allein maßgebenden

[1]) Stenogr. Ber. S. 2962.

[2]) Urteil der OLG. Köln und Karlsruhe v. 23. 3. u. 2. 5. 1901, abgedr. in Bresler S. 16 f. u. 17 ff.

[3]) Bresler S. 7.

Worten des Gesetzes nicht Ausdruck gefunden hat. Hätte man wirklich die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft mit dem geistigen Tode identifizieren wollen, so hätte ja nichts im Wege gestanden, den § 1569 entsprechend zu präzisieren.[1]) Warum ein bildlicher Ausdruck wie „geistiger Tod" zur Verwendung in der Gesetzessprache nicht geeignet sein soll — wie das Oberlandesgericht Karlsruhe in der oben S. 19 zitierten Entscheidung annimmt —, ist unerfindlich.

In der Literatur begegnen wir den verschiedensten Definitionen des Begriffs der geistigen Gemeinschaft. Sie lassen sich in zwei Hauptansichten gruppieren, in eine engere und eine weitere Auffassung des Begriffs.

Die Vertreter der engeren Auslegung schließen sich mehr der von den gesetzgebenden Faktoren entwickelten Auffassung an. Zu ihnen zählt Planck.[2]) Er fordert, daß die Geisteskrankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß eine Art geistigen Todes eingetreten sei, ein Zustand, wo dem geisteskranken Ehegatten das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen ist. Er erblickt das Wesen der geistigen Gemeinschaft in dem Bewußtsein des Zusammengehörens als Ehegatten.

Diese Definition ist eine zu eng begrenzte. Sie gleicht dem in der zweiten Kommission gestellten Antrag, die Qualifizierung der Geisteskrankheit darauf abzustellen, daß durch sie dem erkrankten Ehegatten das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen ist.[3]) Dieser Antrag gelangte aber nicht zur Annahme. Das bloße Bewußtsein, verheiratet zu sein, kann doch unmög-

[1]) Urteil des OLG. Hamburg v. 22. 1. 1901, abgedr. in Bresler S. 26 ff.

[2]) Planck Anm. 3a zu § 1569.

[3]) Prot. 4 S. 423.

lich schon eine geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten begründen. Es ist sogar denkbar, daß dieses Bewußtsein vorhanden und doch eine Scheidung wegen Geisteskrankheit zulässig ist; so wenn der Geisteskranke sich von seinem Ehegenossen für verfolgt wähnt und ihn als seinen Todfeind haßt und verabscheut. Daß in einem solchen Falle die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, muß doch wohl ohne weiteres anerkannt werden.[1])

Ebenso ist die Begriffsbestimmung Davidsons[2]) zu eng. Nach ihm läßt das Gesetz die Scheidung nur unter der Bedingung zu, daß durch die Geisteskrankheit jede geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist. Der § 1569 spricht aber nur von der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft. Das Gesetz fordert also nicht den Ausschluß jeglicher gemeinsamer geistiger Interessen zwischen den Ehegatten. So kann bei Ehegatten, die künstlerische Interessen teilen, doch die geistige Gemeinschaft im Sinne des § 1569 aufgehoben sein.

Die Vertreter der weiteren Auslegung erblicken demgegenüber in der geistigen Gemeinschaft eine höhere Gemeinschaft, als wie sie durch das bloße Zusammenleben der Eheleute bedingt ist, nämlich eine solche, bei der sie zu gemeinsamem Denken und Fühlen befähigt sind.[3])

Zu weit faßt den Begriff der geistigen Gemeinschaft Endemann.[4]) Er versteht darunter „die geistige und sittliche Fähigkeit zur Fortsetzung eines gedeihlichen und den wahren Zwecken der Ehe entsprechenden Gemeinlebens". Es komme auf den psychischen Gesamtzustand

---

[1]) Urteil des OLG. Hamburg v. 22. 1. 1901, abgedr. in Bresler S. 26 ff.

[2]) Davidson S. 82.

[3]) Urteil des RG. v. 5. 5. 1902, abgedr. in Bresler S. 14 ff.

[4]) Endemann S. 258.

und die Fähigkeit des Kranken an, in vernunftgemäßer Weise an dem ehelichen Leben mit seinen sittlichen Pflichten teilzunehmen. Diese Definition ist aber zu unbestimmt, wir vermissen in ihr eine Angabe des Grades, in welchem jene Fähigkeit geschwunden sein muß; es bedarf hier erst wieder der Erklärung über das wahre Wesen der Ehe und das diesem wahren Wesen entsprechende gedeihliche Leben.

Zu unbestimmt ist auch die Begriffsbestimmung, die Erler[1]) gibt. Er sieht in der geistigen Gemeinschaft die gegenseitige, mehr oder minder rege Teilnahme an allem, was das geistige Leben der Ehegatten erfüllt. Die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten würde aber dann beinahe in allen Fällen geistiger Erkrankung des einen Ehegatten aufgehoben sein, da der Ehegatte nicht mehr fähig wäre der regen Teilnahme an allem, was das geistige Leben der Gatten erfüllt.

Bresler[2]) erklärt die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten als „das Vorhandensein eines im wesentlichen gleichen Gedankeninhalts über ihre Ehe bei denselben und die Möglichkeit einer wechselseitigen Einwirkung auf diesen Gedankeninhalt". Beruhe nun das Fehlen dieser Gleichheit des Gedankeninhalts, d. h. der Verlust, die Verminderung oder Veränderung des früher vorhandenen, sowie die Unmöglichkeit eines geistigen Austauschs auf der Geisteskrankheit des einen Teils, so sei die geistige Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten durch die Geisteskrankheit des einen aufgehoben. Diese Definition hat vor den zuerst angeführten den Vorzug, daß sie nicht einseitig auf den kranken Gatten blickt, sondern auch

[1]) Erler S. 119.
[2]) Bresler S. 6.

die Lage des gesunden ins Auge faßt, zu dessen Gunsten doch das Gesetz gemacht worden ist. Allein man muß ihr entgegenhalten, daß ein im wesentlichen gleicher Gedankeninhalt über die Ehe auch bei geistig gesunden Ehegatten fehlen kann.[1])

Schmidt[2]) hält die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten dann für aufgehoben, wenn auf seiten des geisteskranken Ehegatten die volle Unfähigkeit des Verständnisses und der Empfindung für das eheliche Verhältnis wie für die aus diesem Verhältnis entspringenden sittlichen Pflichten vorliegt. Auch diese Auslegung entbehrt noch der entsprechenden Bestimmtheit. Gar mancher Geisteskranke kann noch ein genügendes Verständnis für das eheliche Verhältnis überhaupt sich bewahrt haben, aber er kann dabei doch des Verständnisses für sein eigenes eheliches Verhältnis gänzlich ermangeln.

Am meisten zutreffend ist m. E. die Definition Lenels.[3]) Er erblickt in der geistigen Gemeinschaft eine im Geiste, das ist im Bewußtsein und im Willen bestehende Gemeinschaft, die bei jedem Ehegatten das Bewußtsein gemeinsamer Interessen und den Willen, sich in den Dienst dieser gemeinsamen Interessen zu setzen, voraussetzt und in der bewußten Übereinstimmung dieses Wissens und Wollens begründet liegt.

Halten wir uns an die Definition Lenels, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis: Der Begriff der geistigen Gemeinschaft im Sinne des § 1569 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, aus dem Bewußtsein gemeinsamer Interessen zwischen den Ehegatten und aus

[1]) So auch Meisner Anm. 2 zu § 1569.
[2]) Schmidt, Festgabe S. 43.
[3]) Lenel S. 217 f.

dem Willen, sich im Dienst dieser Interessen zu betätigen. Freilich dürfen wir unter dieser Gemeinschaft nicht einen Austausch geistiger Ideen verstehen, denn eine solche Gemeinschaft kann auch bei geistig gesunden Ehegatten fehlen. Die geistige Gemeinschaft ist ja ein Erfordernis, das bei jeder Ehe zwischen geistig gesunden Ehegatten vorhanden sein muß. Die Gemeinschaft der Interessen muß sich vielmehr auf die Anteilnahme des einen Ehegatten an dem Geschick des anderen und auf die Fürsorge für das Wohl und die Erziehung der Kinder beziehen. Sie bedeutet die auf dem ehelichen Verhältnis beruhende Gemeinsamkeit anderer als rein materieller Interessen.[1])

Diese Teilnahme darf aber nicht nur im Bewußtsein vorhanden sein, sie muß sich auch nach außen betätigen.[2]) Der Wunsch allein, die Familieninteressen zu fördern, genügt nicht. Es würde ja sonst an einem deutlichen Beweise des Vorhandenseins der Teilnahme fehlen. Die Äußerung eines geisteskranken Ehemanns, er halte viel von seiner Frau und wolle sich von ihr nicht scheiden lassen, kann noch nicht als eine Betätigung der geistigen Gemeinschaft aufgefaßt werden. Ein solcher Rest von Anhänglichkeit ist keine Anteilnahme am Geschick des gesunden Gatten,[3]) es muß ein lebendiges Bewußtsein der Familieninteressen vorhanden sein. Eine solche geistige Gemeinschaft wird durch ein Getrenntleben der Ehegatten noch nicht in jedem Falle ausgeschlossen, sie kann vielmehr durch Briefwechsel sehr wohl betätigt werden.

---

[1]) Staudinger Anm. 3c zu § 1569.

[2]) A. M. Bresler S. 7.

[3]) Urteil des OLG. Hamburg v. 22. 1. 1901, abgedr. in Bresler S. 26 ff.

Hat die Geisteskrankheit eines Ehegatten aber einen solchen Grad erreicht, daß bei ihm das Bewußtsein jener gemeinsamen Interessen sowie die Fähigkeit und der Wille, sie zu fördern, geschwunden ist, so ist die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben. Daß deshalb der Kranke auch „das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes" verloren haben muß, ist nicht nötig. Der § 1569 kann auch zur Anwendung kommen, wenn der Erkrankte die Eigenschaft des Klägers als seines Ehegatten noch kennt. Auch bei bloß partieller Geisteskrankheit, bei bloßer Manie, kann die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sein, wenn sich die fixen Ideen des Kranken gerade auf das eheliche Verhältnis beziehen.[1])

Legt man die hier vertretene Auffassung vom Wesen der geistigen Gemeinschaft zugrunde, so wird man auch der Forderung gerecht, die in besonders lebhafter Weise bei Einführung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit hervortrat, die aber an sich für die Frage, ob die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, nicht in Betracht kommt, daß nämlich die Scheidung wegen Geisteskrankheit unterbleiben müsse, wenn sie von dem Kranken als Härte empfunden werden würde. Wer keinen Anteil mehr an dem Wohlergehen seines Ehegenossen nimmt, der empfindet auch die Lösung des Ehebandes nicht schmerzlich. Von dem klagenden Ehegatten muß die geistige Gemeinschaft als nicht mehr vorhanden empfunden werden, daß aber die gleiche Empfindung auch von dem geisteskranken Ehegatten geteilt werde, ist nicht Erfordernis des Gesetzes. In den meisten Fällen ist ja

[1]) Urteil des RG. v. 8. 5. 1905 in JurW. 1905 S. 395 ff.

auf seiner Seite jede Vorstellung hiervon der Natur der Sache nach ausgeschlossen.[1])

3. Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft.

Als letztes qualifizierendes Moment der Geisteskrankheit verlangt der § 1569, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten ausgeschlossen ist. Das Gesetz fordert also nicht, daß jede Möglichkeit einer Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist, denn ob eine solche noch besteht oder nicht, dürfte sich in vielen Fällen der menschlichen Kenntnis entziehen,[2]) gibt es doch Fälle von Geisteskrankheiten, wo Heilungen oder wesentliche Besserungen selbst nach 15- bis 20jähriger Krankheitsdauer erfolgen können.[3]) Es dürfte daher wohl kein Psychiater imstande sein, eine vorhandene Geisteskrankheit mit positiver Sicherheit als unbedingt unheilbar zu bezeichnen.

Jede Aussicht auf Wiederherstellung bedeutet daher nur: nach dem gegenwärtigen Stand der psychiatrischen Forschung begründete Aussicht. Diesen Standpunkt vertrat auch der Abgeordnete Ofann[4]) in der Sitzung des Reichstags v. 26. 6. 1896: „Wenn das Gesetz verlangt, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der zerstörten geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sei, so kann dies nur heißen: jede Aussicht nach menschlicher, begründeter Überzeugung. Mehr als eine solche Gewißheit kann in menschlichen Angelegenheiten unter Menschen nicht gefordert, nicht erreicht werden".

[1]) JurW. 1905 S. 395 ff.
[2]) Lenel S. 218.
[3]) Bresler S. 10.
[4]) Stenogr. Ber. S. 2958.

Es wird aber auch gefordert, daß jede Aussicht ausgeschlossen ist. Solange also nicht jede Aussicht geschwunden ist, darf die Ehe nicht geschieden werden.

Daß die Aussicht auf Heilung der Geisteskrankheit ausgeschlossen ist, genügt nicht. Das Gesetz verlangt, daß die Wiederherstellung der durch die Krankheit aufgehobenen geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Ist also nach den wissenschaftlichen Erfahrungen eine Heilung der Krankheit dauernd ausgeschlossen, besteht aber die Aussicht, daß in dem Befinden des Kranken so weit eine Besserung eintreten könnte, daß die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten möglich wäre, so würde die Scheidung nach § 1569 nicht zulässig sein.

Ist die Aussicht begründet, daß eine zeitweilige Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft eintreten werde, so kann natürlich von einer dauernden Aufhebung dieser Gemeinschaft keine Rede sein, denn wenn die Wiederherstellung auch nur eine vorübergehende ist, so ist sie immerhin doch eine Wiederherstellung. Die Scheidung würde in einem solchen Falle also ausgeschlossen sein. Sind dagegen lucida intervalla nur in dem Sinne zu erwarten, daß die Geisteskrankheit trotz der „lichten Zwischenräume" latent fortdauert, ohne daß eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft eintritt, so wird man die Scheidung unbedenklich aussprechen dürfen. Jedenfalls ist die in den Verhandlungen des Reichstags[1]) vorgebrachte Ansicht nicht richtig, daß man die Scheidung dann a limine für ausgeschlossen erklären müsse, wenn noch lucida intervalla zu erwarten seien, und daß sie nur dann ausgesprochen werden dürfe, wenn eine völlige

[1]) Stenogr. Ber. S. 2956.

Geistesunmachtung bestehe, wo kein Lichtstrahl für alle Zukunft zu erwarten sei.

Gegen die Fassung des § 1569, wonach die Scheidung wegen Geisteskrankheit nur eintreten kann, wenn jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, hat Jacobi[1]) eingewendet, sie berge die Gefahr in sich, daß das Scheidungsklagrecht unter Umständen illusorisch werden könnte. Ein Richter, der die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit prinzipiell nicht billige, sei nach dieser Fassung des Gesetzes selbst im Falle tierischen Blödsinns in der Lage, zu sagen: „Bei Gott ist kein Ding unmöglich, also weise ich die Scheidungsklage ab". Diese Befürchtung enthält jedoch eine unverdiente Geringschätzung des deutschen Richterstandes. Sollte sich wirklich ein einzelner Richter von seiner persönlichen Auffassung über die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht lossagen können, so wird doch seine Ansicht deshalb nicht von allein ausschlaggebender Bedeutung sein, weil die Entscheidung des Prozesses in den Händen eines kollegialisch besetzten Gerichts liegt.[2])

Das Gesetz fordert nicht, daß die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft und die Aussichtslosigkeit ihrer Wiederherstellung drei Jahre bestanden habe. Es genügt, wenn dieser qualifizierte Grad der Geisteskrankheit zur Zeit der Abgabe des Sachverständigengutachtens „erreicht" ist.

---

[1]) Jacobi S. 100.
[2]) Davidson S. 83.

II. Das Verfahren bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Für das Verfahren bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit kommen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung und die besonderen des Verfahrens in Ehesachen[1]) zur Anwendung. Uns interessieren hier diese Vorschriften nur insoweit, als sie die Besonderheiten des Verfahrens bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit betreffen.

Befassen wir uns zunächst mit der Vertretung des beklagten geisteskranken Ehegatten im Scheidungsprozesse. Die Feststellung, daß der Beklagte geisteskrank ist, schließt nicht nur nicht in sich, daß er prozeßunfähig sei, sondern entscheidet an sich auch noch nicht über die Frage der Geschäftsfähigkeit.[2]) Ist der Beklagte freilich bereits wegen Geisteskrankheit entmündigt, so ist er auf Grund von § 104 Ziff. 3 BGB. geschäftsunfähig. Ist eine Entmündigung noch nicht erfolgt, so wird der Beklagte doch in der Mehrzahl der Fälle schon gemäß § 104 Ziff. 2 geschäftsunfähig sein, da er sich in einem die freie Willensbestimmung dauernd ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Die Geschäftsunfähigkeit tritt aber nur ein, wenn die krankhafte Störung die freie Willensbestimmung vollständig ausschließt. Nun sind aber auch Fälle denkbar, wo die Krankheit noch nicht einen solchen Grad erreicht hat. Insbesondere ist hier an solche Fälle zu denken, wo die Geisteskrankheit in einzelnen, nach bestimmten Rich-

[1]) ZPO. §§ 606 ff.

[2]) Urteil d. RG. v. 13. 4. 1905, abgedr. in Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 70 S. 671 ff.

tungen hin auftretenden Wahnideen besteht. Auf solche Personen kann § 104 Ziff. 2 keineswegs Anwendung finden.[1]) Bei solcher rein partieller Geistesstörung ist vielmehr zu untersuchen, inwieweit zwischen dieser und der in Frage stehenden Handlung des Geistesgestörten ein Zusammenhang besteht. Haben die Wahnideen gerade das eheliche Verhältnis zum Gegenstand, so wird der Beklagte auf dem Gebiete des Eherechts handlungsunfähig, mithin für den Rechtsstreit prozeßunfähig sein. Jedenfalls ist das Prozeßgericht befugt, die Handlungsunfähigkeit einer Person, insoweit sie für den Prozeß in Betracht kommt, nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung selbst festzustellen, ohne daß erst das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren abzuwarten wäre.[2])

Ist der beklagte Ehegatte bereits vor Beginn des Prozesses entmündigt worden, so vertritt ihn im Rechtsstreit sein gesetzlicher Vertreter. Für den Fall, daß der klagende Ehegatte selbst zum Vormund des Beklagten ernannt worden ist, wird die Bestellung eines Pflegers notwendig.[3]) Ist die vorgängige Entmündigung wegen Geistesschwäche des Beklagten erfolgt, so braucht sie nicht in eine solche wegen Geisteskrankheit umgewandelt zu werden.

Hat dagegen noch keine Entmündigung des Beklagten vor dem Scheidungsprozesse stattgefunden, so macht sich eine solche, wie sie ja auch nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit gehört, auch aus prozessualen Gründen nicht notwendig.[4])

[1]) Dernburg Bd. 1 S. 157.
[2]) Urteil d. RG. v. 14. 6. 1895 in JurW. 1895 S. 378.
[3]) BGB. §§ 1795, 1909.
[4]) A. M. Aron S. 657 ff.

Ein darauf abzielender Antrag wurde im Reichstag bei der zweiten Lesung abgelehnt. Es müßte ja dann der klagende Ehegatte den Antrag auf Entmündigung lediglich zu dem Zwecke stellen, um einen gesetzlichen Vertreter für den Beklagten zu haben.

Es genügt, wenn zur Vertretung des prozeßunfähigen Beklagten im Scheidungsprozeß gemäß § 1910 Abs. 2 vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt wird, denn die Pflegschaft aus § 1910 kann nicht nur für geschäftsfähige Personen eintreten.[1]) Die Vertretung des beklagten Teils im Ehescheidungsverfahren stellt sich als eine einzelne, wenn auch in die Verhältnisse des Vertretenen tief eingreifende Angelegenheit im Sinne des § 1910 Abs. 2 dar.[2]) Vielfach wird es ja an einem tatsächlichen Bedürfnis, das Entmündigungsverfahren einzuleiten, fehlen, vielmehr das Unterbleiben der Entmündigung im Interesse des Geisteskranken liegen.

Die Anordnung der Pflegschaft erfolgt ohne die Einwilligung des Beklagten, da eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.[3]) Die Pflegschaft muß aufgehoben werden, wenn der Beklagte die Fähigkeit erlangt hat, den Aufhebungsantrag gemäß § 1920 zu stellen und ihn auch stellt.[4]) Während der Dauer der Geisteskrankheit ist er wegen seiner Geschäftsunfähigkeit nicht imstande, den Aufhebungsantrag, der eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung enthält, zu stellen.

Zur Bestellung eines besonderen Vertreters für den nicht entmündigten Geisteskranken gemäß § 57 ZPO. dürfte kein Anlaß vorliegen, da bei der Ehescheidung

[1]) Urteil d. KG. v. 4. 9. 1900 in OLG. Bd. 1 S. 317 ff.
[2]) Urteil d. RG. v. 10. 3. 1892; RG. Bd. 30 S. 184 ff.
[3]) BGB. § 1910 Abs. 3.
[4]) Urteil d. KG. v. 4. 9. 1900.

wegen Geisteskrankheit regelmäßig Gefahr im Verzuge ausgeschlossen ist.

Ist die Entmündigung des Geisteskranken bereits beantragt, so kann doch nicht eine vorläufige Vormundschaft nach § 1906 BGB. für ihn eingeleitet werden, da eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens des Beklagten in der Regel nicht zu befürchten ist. Es muß daher auch in diesem Falle zu seiner Vertretung für den Prozeß nach § 1910 Abs. 2 ein Pfleger bestellt werden.[1])

Durch die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Kläger vom Klaggrund des § 1569 absieht und seine Klage auf die Scheidungsgründe der §§ 1565—1568 stützt. Nur müssen dann die Verfehlungen des Beklagten vor dem Beginn seiner Geisteskrankheit liegen. Spätere Verfehlungen können ihm in der Regel nicht zugerechnet werden, denn nur der Schuldfähige kann durch sein Verhalten dem anderen Teile einen der Gründe der §§ 1565 bis 1568 zur Ehescheidung geben.

Auch während des Prozesses kann der Kläger bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, von dem Klaggrunde der Geisteskrankheit abgehen und andere Klaggründe geltend machen, und zwar kann er dies ohne Einwilligung des Gegners und auch noch in zweiter Instanz tun.[2]) Hier besteht also kein Verbot der Klagänderung. Es dürfen auch Scheidungsgründe, deren Geltendmachung durch Fristablauf nach § 1571 ausgeschlossen ist, vorgebracht werden, falls die Frist zur Zeit der Klagerhebung noch

[1]) A. M. Erler S. 174.
[2]) ZPO. § 614.

nicht verstrichen war.[1]) Hat der Kläger seine Klage nicht nur auf § 1569, sondern auch auf andere Ehescheidungsgründe gestützt, so darf das Gericht, da hier die mehreren gleichzeitig geltend gemachten Scheidungsgründe eine verschiedene Wirkung auf die aus der Ehescheidung hervorgehenden Privatrechtsverhältnisse äußern, nicht schon die Scheidung aussprechen, sobald einer der Scheidungsgründe spruchreif ist, denn die Erledigung bloß des einen Klaggrundes würde unter Umständen nicht das ganze in den Streit gebrachte Rechtsverhältnis erschöpfen.[2]) Der Kläger kann in diesem Falle, wenn die erste Instanz das Urteil nur auf einen der Scheidungsgründe gestützt hat, im Wege der Berufung Berücksichtigung auch der weiteren Scheidungsgründe verlangen.

Der Kläger darf auch im Laufe des Prozesses einschließlich der zweiten Instanz von der Scheidungs- zur Anfechtungsklage und umgekehrt überspringen, auch kann er mit der Klage aus § 1569 die Anfechtungsklage aus § 1333 verbinden, bei der Unvereinbarkeit der Klaganträge natürlich nur eventuell.[3]) Macht er dagegen die Nichtigkeit der Ehe aus § 1325 geltend, so muß der Scheidungsprozeß ausgesetzt werden.[4])

Vom gesetzlichen Vertreter des beklagten Ehegatten kann unzweifelhaft Widerklage auf Scheidung erhoben werden. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts;[5]) der gesetzliche Vertreter kann aber nicht ohne Erhebung einer Widerklage nach § 1574 Abs. 3 den Antrag auf Schuldigerklärung des Klägers

[1]) BGB. § 1572.
[2]) Urteil d. RG. v. 6. 7. 1903 in RG. Bd. 55 S. 244.
[3]) ZPO. § 615 Abs. 1.
[4]) ZPO. § 151.
[5]) ZPO. § 612 Abs. 2.

stellen, da der § 1574 nur bei Ehescheidung wegen Verschuldens anwendbar ist.[1])

Dem Kläger steht das Recht zu, stets eine Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage zu beantragen; die Aussetzung darf aber im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.[2]) Von Amts wegen kann im Falle des § 1569 eine Aussetzung nicht angeordnet werden, da hier nicht, wie in den Fällen des § 1568, die Scheidung wesentlich von dem richterlichen Ermessen abhängt. Gedenkt das Gericht die Klage aus § 1569 abzuweisen, so ist eine Abweisung des Aussetzungsantrags nicht am Platze, sondern es ist einfach zur Hauptsache weiter zu verhandeln, denn der Antrag hindert nicht, die Klage aus prozessualen oder materiellrechtlichen Gründen abzuweisen.[3])

Wird sowohl vom Kläger als vom Beklagten als Widerkläger auf Scheidung geklagt, so ist die Aussetzung auf Antrag einer Partei lediglich dann möglich, wenn in Ansehung des von der anderen Partei gestellten Scheidungsbegehrens die Aussetzung gemäß § 620 Abs. 1 Satz 2 von Amts wegen angeordnet werden kann. Klagt also der Kläger aus § 1569, so kann er einseitig die Aussetzung nur dann beantragen, wenn der Beklagte seine Widerklage auf einen der Gründe des § 1568 gestützt hat.[4])

Das Gericht hat, bevor es auf Scheidung wegen Geisteskrankheit erkennen darf, einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten zu hören.[5]) Die Notwendigkeit der Zuziehung von Sachver-

---

[1]) Davidson S. 84.

[2]) § 620 ZPO.

[3]) Beschluß des RG. v. 11. 6. 1900 in RG. Bd. 46 S. 385.

[4]) Beschluß des RG. v. 1. 12. 1904 in RG. Bd. 58 S. 315.

[5]) § 623 ZPO.

ständigen ist aber nur für den Fall festgesetzt, wo „auf" Scheidung erkannt wird, sie entfällt, wenn die Klage abgewiesen werden muß.[1]) Daß zu Sachverständigen nur psychiatrisch gebildete Ärzte genommen werden sollen, ist im Gesetz nicht bestimmt. Indes werden nur solche Ärzte zuzuziehen sein, deren psychiatrische Vorbildung eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit des Gutachtens bietet.[2]) Ob das Gericht einen oder mehrere Sachverständige hören will, steht in seinem Ermessen.

Unrichtig ist die Ansicht Neukamps,[3]) das Gericht könne, wenn im vorangegangenen Entmündigungsverfahren bereits ein Gutachten über die Geisteskrankheit des Beklagten abgegeben worden ist, von einem nochmaligen Gutachten absehen. Dies würde dem Wortlaut des Gesetzes nicht entsprechen.

In der Berufungsinstanz dagegen ist ein nochmaliges Gutachten entbehrlich, wenn ein solches schon in der ersten Instanz vorliegt. Ist aber die Klage in der ersten Instanz ohne Vernehmung von Sachverständigen abgewiesen worden, so darf das Berufungsgericht die Scheidung nicht aussprechen, bevor es Sachverständige gehört hat.[4]) Beruht das Gutachten auf einem Irrtum, so kann aus diesem Grunde das rechtskräftig ergangene Scheidungsurteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nur dann angefochten werden, wenn der Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig seine Eidespflicht verletzt hat.[5])

Nicht notwendig ist, daß die Begutachtung auf Grund einer vorherigen Anstaltsbehandlung erfolgt. Es wird

[1]) Gaupp-Stein Anm. zu § 623.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 426.
[3]) Neukamp Anm. zu § 623.
[4]) Seuffert Anm. zu § 623.
[5]) Enneccerus-Lehmann S. 495.

von dem Ermessen des Sachverständigen abhängen, ob er eine solche zur Erstattung des Gutachtens für erforderlich hält. Ein Zwang zur Internierung oder auch nur zu einer Körperuntersuchung zum Zwecke der Feststellung des Geisteszustandes ist unzulässig, eine Pflicht des Kranken zur Duldung der Untersuchung besteht nicht.[1])

Die Notwendigkeit der Zuziehung von Sachverständigen bedeutet keine Aufhebung oder Beschränkung der freien richterlichen Beweiswürdigung.[2]) Der Richter darf also dem Gutachten nicht — wie Bresler[3]) annimmt — völlig kritiklos gegenüberstehen und es ohne eigene Verantwortung hinnehmen. Dem ärztlichen Gutachten kommt hier keine andere Bedeutung zu als dem Gutachten eines sonstigen Sachverständigen.[4]) Stehen daher die mehreren Gutachten nicht im Einklang, so entscheidet der Richter.

Daß der Richter den geisteskranken Ehegatten persönlich vernimmt, um sich von seinem Geisteszustand zu überzeugen, ist im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt. Das Fehlen einer solchen Bestimmung dürfte aber einer persönlichen Vernehmung nicht im Wege stehen, falls sie das Gericht für geboten hält.

Da bei Ehescheidung aus § 1569 von einem Verschulden des Beklagten keine Rede sein kann, enthält das Urteil keinen Schuldausspruch.[5]) Doch ist, wenn vom Beklagten wegen einer der Gründe der §§ 1565—1568 eine begründete Widerklage erhoben worden ist, auch

---

[1]) Heldmann S. 407; vgl. auch JurW. 1903 S. 26 Nr. 21.

[2]) So auch Gaupp-Stein Anm. zu § 623; Prot. Bd. 4 S. 427; a. M. Davidson S. 83.

[3]) Bresler S. 11.

[4]) RG. Bd. 34 S. 167.

[5]) § 1574 Abs. 1 BGB.

denkbar, daß der Kläger von Amts wegen für schuldig erklärt wird. Auch der auf Scheidung wegen Geisteskrankheit klagende Ehegatte kann in seiner Eigenschaft als Widerbeklagter beantragen, daß auch der Beklagte — als Widerkläger — für schuldig erklärt werde, falls Tatsachen vorliegen, wegen deren Widerbeklagter gemäß §§ 1565—1568 auf Scheidung klagen könnte, oder, falls sein Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Widerkläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.[1])

Betreffs der Tragung der Prozeßkosten ist, wenn auf Scheidung erkannt wird, der beklagte geisteskranke Ehegatte als prozessual unterlegen anzusehen. Ihn trifft daher die Kostenlast gemäß § 91 ZPO.[2])

Wird die Klage aus § 1569 rechtskräftig abgewiesen, weil die Geisteskrankheit zurzeit noch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so steht einer erneuten Klage, die sich darauf stützt, daß nunmehr der geforderte Grad der Erkrankung erreicht sei, nicht die Einrede der rechtskräftig abgeurteilten Sache entgegen.[3])

In der Literatur herrscht Streit, ob der aus § 1569 klagberechtigte Ehegatte statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen kann. Davidson[4]) meint, die Entstehungsgeschichte des § 1575 spreche dafür, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur bei den auf Verschulden beruhenden Scheidungsgründen zulässig sei. Gegen diese Ansicht spricht der klare Wort-

[1]) Urteil des RG. v. 11. 11. 1901 in RG. Bd. 49 S. 169.
[2]) Paech S. 505.
[3]) So auch Davidson S. 84.
[4]) Davidson S. 109.

laut des Gesetzes.[1]) Freilich wird im Falle der Geisteskrankheit nur selten auf bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt werden, denn einerseits ist bei Vorliegen von Geisteskrankheit in der qualifizierten Form des § 1569 die eheliche Gemeinschaft tatsächlich in den wichtigsten Richtungen bereits aufgehoben, andererseits wird die Auflösung der Ehe wegen Geisteskrankheit regelmäßig zu dem Zwecke erstrebt, um eine neue Ehe eingehen zu können. Diese Wirkung ist aber bei der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

Weil die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gegenüber der Scheidungsklage nur das minus ist, so kann während des Prozesses von der Scheidungsklage zur Aufhebungsklage übergegangen werden, ohne daß hierin eine unzulässige Klagänderung läge. Aus dem gleichen Grunde kann auch von der Aufhebungs- zur Scheidungsklage übergegangen werden, da in der Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kein Verzicht auf die Scheidungsklage liegt.[2]) Der beklagte geisteskranke Ehegatte braucht sich jedoch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht gefallen zu lassen, sein gesetzlicher Vertreter kann mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung in jeder Lage des Verfahrens verlangen, daß wenn die Klage für begründet erachtet wird, nicht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, sondern die Scheidung ausgesprochen werde.[3])

Es kann zweifelhaft sein, ob der Ehegatte des Geisteskranken die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigern darf. Gemäß § 1353 Abs. 2 entfällt die Pflicht

---

[1]) So auch Planck Anm. 2a zu § 1575; Staudinger Anm. 4a zu § 1575.

[2]) § 1576 BGB.

[3]) § 1575 Abs. 1 Satz 2 BGB.

zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, wenn sich das Verlangen des anderen Ehegatten als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, oder wenn die Berechtigung zur Klage auf Ehescheidung gegeben ist. Sind die Voraussetzungen des § 1569 erfüllt, so ergibt sich zweifellos schon aus dem klaren Wortlaut des § 1353 Abs. 2 Satz 2, daß das Recht auf Lebenstrennung besteht.[1]) Der Ehegatte hat dann das Recht, die eheliche Lebensgemeinschaft eigenmächtig aufzuheben, selbst dann, wenn er die Klage tatsächlich nicht erhebt und auch niemals erheben will. Aber selbst bevor der Tatbestand des § 1569 gegeben ist, kann der gesunde Ehegatte das Recht haben, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verweigern. In zahlreichen Fällen würde die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft eine erhebliche Gefährdung des anderen Ehegatten und der Kinder bedeuten, so wenn der Ehegatte tobsüchtig ist oder wenn der geisteskranke Ehemann durch seine Perversität Frau und Kinder gefährdet. Hier würde sich das Verlangen des kranken Ehegatten nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts darstellen, die Lebenstrennung ist in einem solchen Falle zur sittlichen Rettung der Familie eine unabweisliche Pflicht.[2]) Als Richtschnur kann der Grundsatz Stammlers[3]) für den § 1353 Abs. 2 dienen: „Sobald die Gebundenheit des einen Teils als eine einseitige aufgenommen und behauptet, mithin eine einseitige Opferung ihm angesonnen wird, ohne daß er von dem Fordernden dessen

[1]) So auch Staudinger Anm. 2b zu § 1353; Endemann S. 303; a. M. Dernburg § 30 Anm. 2; Fischer-Henle Anm. 5 zu § 1353; Urteil des RG. v. 2. 2. 1903 in JurW. 1903 Beil. 44.

[2]) Endemann S. 303 Anm. 8.

[3]) Stammler S. 363f.

vollkommene Hingabe im Sinne der ehelichen Gemeinschaft zurückerhält, so ist das Verlangen mißbräuchlich".

Die Frage, ob die eheliche Gemeinschaft dem gesunden Ehegatten noch zugemutet werden kann, darf nicht nach dem subjektiven Empfinden des gesunden Teils, sondern muß objektiv nach billigem Ermessen beurteilt werden.

Zu praktischen Schwierigkeiten dürfte übrigens der § 1353 Abs. 2 bei der Geisteskrankheit eines Ehegatten kaum führen, da der gesetzliche Vertreter des Geisteskranken gemäß § 612 Abs. 2 ZPO. nicht befugt ist, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu erheben.

Für die Dauer des Prozesses kann auch das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben der Ehegatten gestatten.[1])

III. Die Rechtsfolgen der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils treten die mit der Ehescheidung verbundenen Wirkungen ein.[2]) Diese zerfallen in vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Wirkungen.

1. Die vermögensrechtlichen Wirkungen.

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zuläßt, so hat es doch auf der anderen Seite auch dafür Sorge getragen, daß dem geisteskranken Ehegatten die materiellen Existenzbedingungen in derselben Weise gewahrt bleiben, wie wenn die Ehe nicht geschieden wäre. Es ist dabei von der Er-

[1]) § 627 ZPO.
[2]) § 1564 BGB.

wägung ausgegangen, daß der kranke Ehegatte dem anderen Teil Zeit und Arbeit geopfert und bei Eingehung der Ehe auf deren Fortbestand bis zur Lösung durch den Tod gerechnet hat. Es würde ungerecht sein, wenn er durch sein Unglück auch des Unterhalts beraubt würde, wo er ja ohnehin der erbrechtlichen Aussichten verlustig geht; den Geisteskranken etwa der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte. So gewährt ihm das Gesetz den Schutz des § 1583, wonach der andere Ehegatte dem kranken Gatten den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren hat wie ein für schuldig erklärter Ehegatte. Auf die Unterhaltspflicht finden daher die Vorschriften der §§ 1578 ff. Anwendung. In der Regel dürfte der Unterhalt in der Bestreitung der Kosten für eine standesmäßige Unterbringung des Geisteskranken in einer Irrenanstalt bestehen.

Der geistig gesunde Ehegatte kann sich über diese Regelung des Gesetzes auch gar nicht beklagen, da ja die Scheidung allein von seinem freien Willen abhängt.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils wird der zwischen den Ehegatten bestehende, gesetzliche oder vereinbarte Güterstand beendet. Es tritt die Notwendigkeit der Vermögensauseinandersetzung ein, wobei der Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils für die Berechnung der auseinanderzusetzenden Vermögensmasse sowie für die Frage, welche Rechte und Sachen in derselben vorhanden sind, maßgebend ist.

Die Sonderung der verschiedenen Vermögen und die Auseinandersetzung vollzieht sich nach den allgemeinen güterrechtlichen Bestimmungen. Eine Sonderbestimmung besteht für den Fall der Scheidung nur hinsichtlich der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemein-

schaft. Hier kann der Geisteskranke,[1]) wenn die Ehe auf Grund von § 1569 geschieden worden ist, entgegen dem regelmäßigen in § 1476 festgesetzten Teilungsmodus verlangen, daß jedem Gatten der Wert desjenigen zurückerstattet werde, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Die Geltendmachung dieses Rechts hat durch den gesetzlichen Vertreter des Geisteskranken zu erfolgen. Die Vorschrift des § 1478 sichert dem Kranken dem Werte nach den Teil des Vermögens, der seiner Herkunft nach ihm gehört.[2])

Reicht das Gesamtgut zur Erstattung des Eingebrachten nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Ehegatten gleichheitlich zu tragen.

Stellt der geisteskranke Ehegatte nicht das Verlangen nach § 1478, so tritt Quotalteilung nach § 1476 ein.

Die auf der Verwandtschaft, nicht auf der Ehe beruhende Unterhaltspflicht der Ehegatten den gemeinschaftlichen Kindern gegenüber wird durch die Ehescheidung nicht berührt.[3]) Die Beitragspflicht des § 1585 ist auch im Falle der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu erfüllen, da sie unabhängig davon besteht, ob einer der Ehegatten für schuldig erklärt worden ist.

Ein Widerruf von Schenkungen ist dagegen im Falle des § 1569 ausgeschlossen, da der § 1584 nur bei den auf Verschulden beruhenden Scheidungsgründen gilt.

Ebensowenig hat der überlebende Ehegatte ein Erbrecht gegenüber dem gesunden Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund von § 1569 vor dem Tode des Erblassers geschieden worden ist, denn hier besteht eben im Augenblick des Erb-

[1]) BGB. §§ 1478, 1549.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 443.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 632.

falls keine Ehe mehr. War dagegen beim Tode des Erblassers die von diesem auf Scheidung wegen Geisteskrankheit erhobene Klage noch nicht rechtskräftig entschieden, so verbleibt dem überlebenden geisteskranken Ehegatten sein Ehegattenerbrecht sowie das Recht auf den Voraus.[1])

2. Die nichtvermögensrechtlichen Wirkungen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Fürsorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder gelten bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten nicht die Sondervorschriften des § 1635, sondern die allgemeinen Bestimmungen.[2])

Erfolgt also die Scheidung wegen Geisteskrankheit der Frau, so behält der Mann die Sorge für die Person der Kinder in vollem Umfang, es fällt nur die tatsächliche Anteilnahme der Mutter nach § 1634 weg. Wird dagegen die Ehe wegen Geisteskrankheit des Mannes geschieden, so ruht die elterliche Gewalt des Vaters.[3]) Das Vormundschaftsgericht wird dann regelmäßig der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen; damit erlangt die Mutter zugleich auch die Nutzung am Kindesvermögen.[4]) Unterläßt die Mutter, den Antrag auf Übertragung der elterlichen Gewalt zu stellen, so erhalten die Kinder einen Vormund.[5]) Der Mutter steht dann die Sorge für die Person der Kinder neben dem Vormund zu, und zwar hat sie, ohne zur Vertretung der Kinder berechtigt zu sein, die gleiche Rechts-

[1]) BGB. § 1933.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 449, 660 f., Bd. 6 S. 294.
[3]) BGB. § 1676 Abs. 1; a. M. Cosack Bd. 2 S. 575.
[4]) BGB. § 1685 Abs. 2.
[5]) BGB. § 1773.

stellung wie während der Dauer der Ehe neben dem Vater. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder ob. Bei Meinungsverschiedenheiten geht seine Meinung vor.[1])

Auf die Namensführung der geschiedenen Frau hat die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit keinen Einfluß. Der gesunde Ehemann kann daher nicht seiner geschiedenen geisteskranken Frau die Führung seines Namens untersagen. Es ist aber ausgeschlossen, daß die geschiedene geisteskranke Frau ihren Familiennamen wieder annimmt: die Erklärung der Wiederannahme des Namens ist ein Akt höchstpersönlicher Natur, der vom gesetzlichen Vertreter der geisteskranken Ehefrau nicht ausgeübt werden kann.[2]) Sie selbst ist aber ebenfalls von der Ausübung der Rechte der Abs. 2 u. 3 von § 1577 ausgeschlossen, da sie geschäftsunfähig ist.

Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit samt ihren Wirkungen bleibt bestehen, auch wenn der geisteskranke Ehegatte später wieder gesund wird. Sie kann nicht wie eine Entmündigung rückgängig gemacht werden. Für den Fall, daß sich der gesunde Ehegatte inzwischen wieder verheiratet hat, bestehen keine Spezialvorschriften wie in §§ 1348 ff. BGB.

---

[1]) BGB. §§ 1698, 1634; Staudinger Anm. 5 zu § 1698. Prot. Bd. 6 S. 300 f.

[2]) Schmidt, Familienrecht Anm. 1 c zu § 1577.

Anhang.

1. Übergangsrecht.

Die Einführung des Scheidungsgrundes der Geisteskrankheit durch das neue Recht hat für einzelne Rechtsgebiete Deutschlands eine wesentliche Erweiterung des Ehescheidungsrechtes gebracht.

Das Übergangsrecht dieser Materie regelt das EG. z. BGB. in Art. 201. Danach ist für den Fall des § 1569 die rückwirkende Kraft des neuen Rechtes nicht beschränkt, vielmehr kommt das neue Scheidungsrecht sofort auch auf alle bestehenden Ehen zur Anwendung. Auch in den Gebietsteilen, die vor dem 1. 1. 1900 den Scheidungsgrund des § 1569 noch nicht gekannt haben, kann mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Klage mit Erfolg anhängig gemacht werden. Dies folgt aus EG. Art. 201 Abs. 2. Die sofortige Anwendbarkeit des neuen Scheidungsrechtes gilt namentlich auch hinsichtlich der dreijährigen Frist, die die Krankheit gedauert haben muß. Diese Frist braucht nicht unter dem neuen Recht abgelaufen zu sein, es genügt, wenn dieses Erfordernis schon zur Zeit des früheren Rechts erfüllt ist,[1]) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in dem betreffenden Rechtsgebiet der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit bereits vor dem 1. 1. 1900 bestanden hat oder nicht. Es kann daher der Ansicht Staudingers[2])

[1]) Habicht S. 600; Nöldecke S. 409.

[2]) Staudinger Bd. 4 Anm. II d zu Art. 201.

nicht beigetreten werden, daß die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in die drei Jahre des § 1569 nicht eingerechnet werden könne, wenn nach bisherigem Recht auf Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht erkannt werden konnte.

Eine vor dem 1. 1. 1900 rechtskräftig abgewiesene Klage auf Ehescheidung wegen Geisteskrankheit kann nach diesem Zeitpunkt mit Erfolg von neuem erhoben werden, falls im übrigen die Voraussetzungen des § 1569 gegeben sind.

Ist am 1. 1. 1900 die Klage auf Ehescheidung wegen Geisteskrankheit bereits anhängig, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, einerlei ob der Prozeß in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz schwebt. War die vom bisherigen Recht geforderte kürzere Zeitdauer der Krankheit verstrichen, dagegen noch nicht die dreijährige Frist des § 1569, so konnte sich der Kläger vor Abweisung der Klage dadurch schützen, daß er den nach § 620 ZPO. zulässigen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens stellt.[1])

Die Wirkungen einer vor dem 1. 1. 1900 rechtskräftig ausgesprochenen Scheidung wegen Geisteskrankheit sind grundsätzlich nach altem Recht zu beurteilen. So bestimmt sich die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, das Recht der Namensführung der Frau und namentlich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, d. h. die Frage, welcher der geschiedenen Ehegatten das Fürsorgerecht und die Fürsorgepflicht hat, nach den bisherigen Gesetzen.[2]) Für den Umfang und den Inhalt dieses

[1]) So auch Davidson S. 214.

[2]) EG. Art. 206.

Rechts und dieser Pflicht aber sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.[1])

2. Internationales Recht.

In räumlicher Beziehung ist für das bei der Ehescheidung anzuwendende Recht grundsätzlich die Staatsangehörigkeit des Ehemanns zur Zeit der Erhebung der Klage maßgebend.[2]) Dieser Grundsatz gilt auch für Ausländer; sind jedoch nach deren Heimatsrecht die deutschen Gesetze anzuwenden, so greift das deutsche Recht Platz.[3])

Die den Erfordernissen des § 1569 entsprechende Geisteskrankheit ist im Sinne des EG. Art. 17 Abs. 2 die „Tatsache", die das Recht auf Scheidung gewährt, wenngleich es sich bei diesem Scheidungsgrunde nicht um einen bestimmten Zeitpunkt handelt, in welchem sich die Tatsache ereignet hat, sondern um den vom Gesetz geforderten dreijährigen Zeitraum. Hat daher während dieser Frist der Ehemann zeitweilig einem anderen Staate angehört, so kann auf Scheidung nach § 1569 nur erkannt werden, wenn auch das Gesetz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vorübergehend besessen hat, den Scheidungsgrund der Geisteskrankheit kennt.[4])

Die deutschen Gesetze finden auch dann Anwendung, wenn zur Zeit der Klagerhebung die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber eine Deutsche ist.[5])

Eine Ehe kann schließlich wegen Geisteskrankheit im Inland auch nach ausländischem Recht geschieden werden.

---

[1]) EG. Art. 203.
[2]) EG. Art. 17 Abs. 1.
[3]) EG. Art. 27.
[4]) Davidson S. 184.
[5]) EG. Art. 17 Abs. 3.

Dann müssen aber die Voraussetzungen für die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nach ausländischem und zugleich auch nach deutschem Recht bestehen.[1])

3. Schlußbemerkung.

Bei den Beratungen der Reichstagskommission wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß infolge der scharfen Voraussetzungen, die der § 1569 aufstellt, die Fälle der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit außerordentlich selten sein würden.[2]) Daß diese Hoffnung sich erfüllt hat, hat Endemann[3]) auf Grund einer in der Zeitschrift des preußischen statistischen Landesamtes, Jahrg. 1907, erschienenen Arbeit von Kühnert nachgewiesen. Danach gründeten sich von 100 Ehescheidungen im Jahre 1905 auf:

	§ 1565	§ 1566	§ 1567	§ 1568	§ 1569
In Preußen:	49,5	0,3	12,9	34,9	2,3
In Berlin:			7,0	24,9	1,7

In Preußen bestand hiernach fast die Hälfte aller Scheidungsgründe in Ehebruch, wogegen auf Geisteskrankheit noch nicht ein Vierzigstel der Gründe entfielen.

Im Reichstage wurde der Praxis des preußischen Landrechts nachgerühmt, „daß kein Fall nachgewiesen sei, in dem wegen Wahnsinns ohne Hoffnung auf Besserung geschieden und nachträglich diese Feststellung für unzutreffend erkannt worden sei".[4]) Möge nach hundert Jahren auch einmal der sich auf Grund des § 1569 entwickelnden Praxis das gleiche Lob gespendet werden!

---

[1]) EG. Art. 17 Abs. 4.

[2]) vgl. Mugdan, Die gesamten Mat. z. BGB. Bd. 4 S. 1243.

[3]) Endemann S 229

[4]) Albrecht S. 66

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.